

Vergabe Nr.: OV-111-26

**Allgemeiner Vertragsteil
Reinigungsleistungen**

**für Glas- und Rahmenreinigung sowie sonstige ausgeschrie-
bene Reinigungsleistungen**

zwischen

Technische Universität Berlin
Die Präsidentin
Straße des 17. Juni 135
D - 10623 Berlin

- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

und

n.n.

- nachfolgend Auftragnehmerin genannt -

- gemeinsam nachfolgend als die Partei(en) bezeichnet -

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge	3
§ 3 Ansprechpartner und Organisation	4
§ 4 Personal	4
§ 5 Datenschutz und Geheimhaltung	6
§ 6 Nachunternehmer	6
§ 7 Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz	7
§ 8 Besondere Sicherheits- und Forschungsbereiche	8
§ 9 Leistungsflächen, -bereiche und Ausführungszeiten	9
§ 10 Bereitstellung von Wasser, Strom und Infrastruktur	10
§ 11 Mitwirkungs- und Anzeigepflichten	11
§ 12 Haftung und Versicherung	12
§ 13 Sonderleistungen	13
§ 14 Leistungsmängel und Qualitätssicherung	14
§ 15 Vergütung und Preisanpassung	15
§ 16 Leistungsänderungen	17
§ 17 Vertragslaufzeit	17
§ 18 Kündigung	18
§ 19 Compliance, Ausschlussgründe und Antikorruption	18
§ 20 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht	19
§ 21 Schriftform, Salvatorische Klausel	19

Präambel

Die Technische Universität Berlin (nachfolgend „Auftraggeberin“) ist eine öffentlich-rechtliche Hochschule und Forschungseinrichtung des Landes Berlin. Sie betreibt Lehre, Forschung und Verwaltung in einer Vielzahl von Gebäuden und Liegenschaften mit unterschiedlichen Nutzungsarten, insbesondere Büro-, Lehr-, Labor-, Werkstatt-, Technik- und Sonderbereichen.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, sicheren, hygienischen und nachhaltigen Betriebs vergibt die Auftraggeberin Reinigungsdienstleistungen an externe Dienstleistungsunternehmen.

Der vorliegende Allgemeine Vertragsteil regelt die grundlegenden rechtlichen und organisatorischen Bedingungen für die Erbringung dieser Reinigungsdienstleistungen. Art, Umfang und objektspezifische Ausgestaltung der jeweils geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den leistungsbezogenen Vertragsunterlagen des jeweiligen Vergabeverfahrens.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Reinigungsdienstleistungen in den von der Auftraggeberin genutzten Gebäuden, Liegenschaften und sonstigen Einrichtungen. Der Vertrag gilt für die jeweils ausgeschriebenen und beauftragten Reinigungsleistungen, insbesondere für Unterhaltsreinigung, Glas- und Rahmenreinigung sowie sonstige damit im Zusammenhang stehende Reinigungsleistungen, soweit diese in den Vertragsunterlagen vorgesehen sind.
- (2) Die Auftragnehmerin erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen eigenverantwortlich und nach den anerkannten Regeln des Gebäudereiniger-Handwerks.
- (3) Art, Umfang, Häufigkeit, Ausführungsweise, Ausführungszeiten sowie objektspezifische Besonderheiten der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den Vergabe- und Vertragsunterlagen, insbesondere aus dem leistungsbezogenen Vertragsteil, den Leistungsverzeichnissen, Flächen-, Raum- und Objektübersichten sowie den Preisblättern.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen fachgerecht, termingerecht, wirtschaftlich und in gleichbleibend hoher Qualität zu erbringen.
- (5) Die Auftraggeberin unterstützt die Vertragserfüllung im vertraglich geschuldeten Umfang, insbesondere durch Bereitstellung derjenigen Informationen und Unterlagen, die nach diesem Vertrag oder den leistungsbezogenen Vertragsunterlagen von ihr zu stellen sind.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

- (1) Bestandteil dieses Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) dieser Allgemeine Vertragsteil,
 - b) der leistungsbezogene Vertragsteil des jeweiligen Loses einschließlich seiner Anlagen,
 - c) das Leistungsverzeichnis einschließlich etwaiger Raumbücher, Flächen-, Raum- und Objektübersichten,
 - d) die Preisblätter und sonstigen Kalkulationsunterlagen, soweit sie nach den Vergabeunterlagen Vertragsbestandteil geworden sind,

- e) die Besonderen Vertragsbedingungen und sonstigen Vergabeunterlagen der Auftraggeberin,
 - f) die Sicherheitsrichtlinien, Hausordnungen und sonstigen verbindlichen Regelwerke der Auftraggeberin, soweit sie die Vertragsdurchführung betreffen,
 - g) die Anforderungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerIAVG) einschließlich einschlägiger Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU),
 - h) die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen,
 - i) die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die in Absatz 1 genannte Reihenfolge. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 3 Ansprechpartner und Organisation

- (1) Die Auftragnehmerin benennt für die gesamte Vertragslaufzeit eine fachkundige und entscheidungsbefugte Objektleitung sowie eine gleichwertige Vertretung.
- (2) Die Objektleitung ist zentrale Ansprechpartnerin der Auftraggeberin für alle Fragen der Leistungserbringung. Sie ist für die Organisation, Steuerung und Qualitätssicherung der vertraglichen Leistungen verantwortlich.
- (3) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Objektleitung oder die benannte Vertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- (4) Die Auftragnehmerin führt die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Kontrollen durch und dokumentiert deren Ergebnisse in geeigneter Form. Weitergehende Kontroll- und Prüfungsrechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- (5) Die Vertragsparteien führen bei Bedarf Abstimmungsgespräche zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Objektleitung oder eine bevollmächtigte Vertretung an diesen Terminen teilnimmt.
- (6) Die Auftraggeberin kann aus sachlichem Grund den Austausch der benannten Objektleitung oder ihrer Vertretung verlangen, wenn eine vertrauensvolle und ordnungsgemäße Zusammenarbeit dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist.

§ 4 Personal

- (1) Die Auftragnehmerin setzt für die Vertragserfüllung ausreichend qualifiziertes, zuverlässiges und eingearbeitetes Personal ein. Sie stellt sicher, dass die vereinbarten Leistungen während der gesamten Vertragslaufzeit in dem vertraglich geschuldeten Umfang erbracht werden.
- (2) Personalausfälle aufgrund von Urlaub, Krankheit, Fortbildung oder sonstigen Gründen sind durch geeignete Vertretungsregelungen auszugleichen. Die Auftragnehmerin gewährleistet jederzeit eine ordnungsgemäße Leistungserbringung.

- (3) Das eingesetzte Personal muss über die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen und regelmäßig zu den Themen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Hygiene, Umweltschutz, Datenschutz, Brandschutz sowie Qualitätssicherung unterwiesen werden. Bereichsbezogene besondere Unterweisungen nach § 8 bleiben unberührt.
- (4) Die Auftragnehmerin ist Arbeitgeberin des eingesetzten Personals und trägt die alleinige Verantwortung für dessen Auswahl, Einsatz, Anleitung, Beaufsichtigung, Vergütung und den gesetzeskonformen Personaleinsatz.
- (5) Die Auftragnehmerin gewährleistet die Einhaltung sämtlicher einschlägiger arbeits-, sozialversicherungs-, tarif-, aufenthalts- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Mindestlohngesetz, dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) sowie den einschlägigen Tarifverträgen des Gebäudereiher-Handwerks.
- (6) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die eingesetzten Beschäftigten über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, soweit dies für die sichere und ordnungsgemäße Leistungserbringung, die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften sowie die Kommunikation mit der Auftraggeberin erforderlich ist.
- (7) Das eingesetzte Personal ist zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie nach Vertragsende fort.
- (8) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Beschäftigten die Hausordnungen, Sicherheitsrichtlinien sowie sonstigen betrieblichen Regelungen der Auftraggeberin beachten.
- (9) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass ausschließlich die mit der Vertragsausführung beauftragten und hierfür erforderlichen Personen Zugang zu nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der Auftraggeberin erhalten. Die Mitnahme oder der Einsatz sonstiger Personen ist unzulässig, soweit die Auftraggeberin dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- (10) Die Auftragnehmerin benennt mindestens eine ausreichend qualifizierte Person als Ersthelferin bzw. Ersthelfer im Sinne der einschlägigen Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und stellt deren Einsatz im Bedarfsfall sicher.
- (11) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Nachweis über durchgeführte Unterweisungen, Schulungen, Qualifikationen, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen sowie die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen zu verlangen, soweit dies zur Überprüfung der vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist.
- (12) Die Auftraggeberin kann aus sachlichem Grund den Austausch einzelner Beschäftigter verlangen, insbesondere wenn begründete Zweifel an deren Zuverlässigkeit, Eignung, Sicherheitskonformität oder ordnungsgemäßer Vertragserfüllung bestehen. Die Auftragnehmerin hat in diesen Fällen unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

§ 5 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstige einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet die von ihr eingesetzten Beschäftigten zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie zum Schutz personenbezogener Daten und sonstiger schutzwürdiger Informationen.
- (3) Das eingesetzte Personal darf insbesondere
 - j) keine Einsicht in Akten, Unterlagen, Forschungsdaten oder sonstige Dokumente nehmen,
 - k) keine Abschriften, Fotografien, Kopien oder sonstige Vervielfältigungen von Unterlagen oder Informationen anfertigen,
 - l) Schreibtische, Schränke, Behältnisse oder sonstige verschlossene Einrichtungen nicht öffnen,
 - m) Telefon-, IT-, Kommunikations- oder sonstige Arbeitsmittel der Auftraggeberin nicht benutzen,
 - n) über bekannt gewordene dienstliche, wissenschaftliche oder betriebliche Vorgänge keine Informationen an Dritte weitergeben.
- (4) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass aufgefundene Gegenstände unverzüglich bei der von der Auftraggeberin benannten Stelle abgegeben werden.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.
- (6) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Nachweis entsprechender Verpflichtungserklärungen der eingesetzten Beschäftigten zu verlangen.

§ 6 Nachunternehmer

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal und eigener Organisation zu erbringen.
- (2) Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Nachunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin den beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern rechtzeitig vor deren Einsatz unter Benennung des vorgesehenen Leistungsumfangs anzuzeigen.
- (3) Die Zustimmung kann insbesondere verweigert werden, wenn Zweifel an der fachlichen Eignung, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder rechtlichen Zulässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmereinsatzes bestehen oder wenn überwiegende Interessen der Auftraggeberin entgegenstehen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass Nachunternehmer sämtliche für die Leistungserbringung geltenden vertraglichen, gesetzlichen, tariflichen, sozialversicherungsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, umweltrechtlichen und vergaberechtlichen Anforderungen einhalten. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen aus dem Berliner

Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG), dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Sicherheits- und Hausordnungen der Auftraggeberin.

- (5) Die Auftragnehmerin hat die Nachunternehmer vor ihrem Einsatz in Textform auf die Einhaltung der für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Verpflichtungen zu verpflichten und der Auftraggeberin auf Verlangen geeignete Nachweise hierüber vorzulegen.
- (6) Die Weitervergabe von Leistungen durch Nachunternehmer an weitere Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform.
- (7) Die Auftragnehmerin bleibt gegenüber der Auftraggeberin für die vertragsgemäße Ausführung sämtlicher Leistungen in vollem Umfang verantwortlich. Sie haftet für das Verhalten und Verschulden ihrer Nachunternehmer, deren gesetzlicher Vertreter sowie der von ihnen eingesetzten Personen wie für eigenes Verhalten und eigenes Verschulden.
- (8) Die Auftraggeberin kann aus sachlichem Grund verlangen, dass ein eingesetzter Nachunternehmer nicht weiter eingesetzt wird, insbesondere wenn nachträglich Zweifel an dessen Eignung, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder an der Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen.

§ 7 Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

- (1) Die Auftragnehmerin erfüllt sämtliche für die Leistungserbringung einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und vertraglichen Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Hygiene-, Umwelt- und Unfallschutzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass ihr eingesetztes Personal vor Aufnahme der Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen Abständen über die für den jeweiligen Einsatzbereich relevanten Sicherheits-, Gesundheits-, Hygiene-, Umwelt- und Brandschutzbestimmungen unterwiesen wird. Die Unterweisungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die Auftragnehmerin stellt ihrem Personal die für die Leistungserbringung erforderliche persönliche Schutzausrüstung sowie geeignete, sichere und funktionsfähige Arbeitsmittel auf eigene Kosten zur Verfügung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Einsatz.
- (4) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren oder sonstigen ansteckenden Erkrankung leiden oder bei denen entsprechende Verdachtsmomente bestehen, dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen in den Gebäuden und Anlagen der Auftraggeberin eingesetzt werden.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu einer ressourcenschonenden, wirtschaftlichen, umweltbewussten und nachhaltigen Leistungserbringung. Wasser, Energie, Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien sind sparsam und sachgerecht einzusetzen.
- (6) Die von der Auftragnehmerin eingesetzten Reinigungs-, Pflege-, Wasch- und Desinfektionsmittel sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien müssen für den vorgesehenen

Verwendungszweck geeignet sein und dürfen weder Personen, Sachen, Umwelt noch den zu reinigenden Flächen oder Einrichtungen schaden. Es dürfen nur Produkte eingesetzt werden, die den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Vorgaben der REACH-Verordnung, entsprechen.

- (7) Die Auftragnehmerin verwendet nach Möglichkeit umweltverträgliche Produkte und beachtet die jeweils geltenden umweltbezogenen Anforderungen der Auftraggeberin sowie die Anforderungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG), der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) und sonstiger einschlägiger Vorgaben. Soweit in den Vergabeunterlagen oder den Vertragsunterlagen besondere Anforderungen an Umweltzeichen, Produktqualitäten oder Nachhaltigkeitsstandards festgelegt sind, sind diese verbindlich einzuhalten.
- (8) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin auf Verlangen geeignete Nachweise über die Eignung, Zusammensetzung, Umweltverträglichkeit und rechtliche Zulässigkeit der eingesetzten Reinigungs-, Pflege-, Wasch- und Desinfektionsmittel sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien vorzulegen. Hierzu können insbesondere Sicherheitsdatenblätter, Produktinformationen, Herstellerangaben, Konformitätserklärungen, Nachweise zu Umweltzeichen sowie sonstige geeignete Unterlagen gehören.
- (9) Beabsichtigt die Auftragnehmerin, während der Vertragslaufzeit andere als die bislang eingesetzten Reinigungs-, Pflege-, Wasch- oder Desinfektionsmittel oder sonstige wesentliche Verbrauchsmaterialien einzusetzen, hat sie dies der Auftraggeberin vor dem erstmaligen Einsatz in Textform mitzuteilen, soweit die Änderung für die Auftraggeberin sicherheits-, gesundheits-, umwelt- oder leistungsrelevant sein kann. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind die entsprechenden Nachweise nach Absatz 8 vorzulegen.
- (10) Soweit für die Leistungserbringung Arbeiten mit Absturzgefahr, Höhenzugangstechnik, Hubarbeitsbühnen, Gerüsten, Fassadenbefahranlagen, Seilzugangs- oder Positionierungstechnik oder vergleichbaren technischen Hilfsmitteln erforderlich sind, stellt die Auftragnehmerin auf eigene Kosten die hierfür erforderliche fachliche Eignung, Unterweisung, arbeitsmedizinische Eignung, persönliche Schutzausrüstung, Absicherung des Arbeitsbereichs sowie die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften sicher, soweit in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (11) Die Auftragnehmerin ist für die ordnungsgemäße Lagerung, Kennzeichnung, Handhabung und Entsorgung der von ihr eingesetzten Reinigungs-, Pflege-, Wasch- und Desinfektionsmittel sowie sonstiger Stoffe und Materialien verantwortlich. Verpackungen, Reststoffe und sonstige Abfälle aus der Leistungserbringung sind auf eigene Kosten und nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen, soweit in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (12) Die Auftragnehmerin gewährleistet die Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards sowie der einschlägigen Tarifverträge des Gebäudereiniger-Handwerks. Soweit gesetzlich oder vergaberechtlich vorgeschrieben, stellt sie außerdem die Einhaltung sozialer Mindeststandards und der einschlägigen Verpflichtungen entlang der Liefer- und Leistungskette sicher.

§ 8 Besondere Sicherheits- und Forschungsbereiche

- (1) Soweit Leistungen in Laboren, Werkstätten, gentechnischen Anlagen, Reinräumen, Tierhaltungsbereichen, technischen Sonderbereichen oder sonstigen sicherheits- oder forschungsrelevanten Bereichen zu erbringen sind, gelten ergänzend zu den allgemeinen Vertragspflichten die in den Vertragsunterlagen, Hausordnungen, Sicherheitsbestimmungen und objektspezifischen Vorgaben festgelegten besonderen Anforderungen.
- (2) Die Auftragnehmerin darf solche Bereiche nur mit hierfür geeignetem, unterwiesenem und – soweit erforderlich – besonders freigegebenem Personal betreten und bearbeiten.
- (3) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass ihr Personal vor dem Einsatz in solchen Bereichen über die einschlägigen Gefahren, Schutzmaßnahmen, Hygienevorgaben, Zutrittsregelungen und Verhaltenspflichten unterwiesen worden ist. Erforderliche Nachweise sind der Auftraggeberin auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Soweit für bestimmte Bereiche besondere persönliche Schutzausrüstung, Zugangsvoraussetzungen, arbeitsmedizinische Vorsorge, Freigaben, Begleitungen oder Einweisungen erforderlich sind, darf die Leistungserbringung erst nach deren Vorliegen erfolgen.
- (5) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn die vertragsgemäße Leistungserbringung in Sonderbereichen aufgrund fehlender Freigaben, unklarer Sicherheitslage oder sonstiger besonderer Umstände nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

§ 9 Leistungsflächen, -bereiche und Ausführungszeiten

- (1) Die zu reinigenden Flächen, Räume, Bauteile, Anlagen, Objekte und sonstigen Leistungsbereiche ergeben sich aus den Vertragsunterlagen, insbesondere aus dem leistungsbezogenen Vertragsteil, dem Leistungsverzeichnis, den Flächen-, Raum- und Objektübersichten, den Preisblättern sowie etwaigen objektspezifischen Anlagen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die in den Vertragsunterlagen ausgewiesenen Leistungsflächen, Leistungsbereiche, Objekte und Ausführungsbedingungen ihrer Kalkulation und Leistungserbringung zugrunde zu legen. Sie hat die Möglichkeit, die angegebenen Flächen, Leistungsbereiche und Objekte innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeginn oder nach Übernahme eines weiteren Objekts zu überprüfen und erkennbare Abweichungen der Auftraggeberin in Textform mitzuteilen.
- (3) Die Auftragnehmerin hat sich vor Beginn der Leistungserbringung mit den örtlichen Gegebenheiten, Zugängen, Arbeitsbedingungen, Sicherheitsanforderungen und objektspezifischen Besonderheiten vertraut zu machen, soweit diese für die vertragsgemäße Leistungserbringung relevant sind.
- (4) Werden Abweichungen der Flächen, Leistungsbereiche, Objekte, Nutzungsarten, Zugänglichkeiten oder sonstigen leistungsrelevanten Grundlagen festgestellt oder ändern sich diese während der Vertragslaufzeit, hat die Auftragnehmerin dies der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen. Die weiteren vertraglichen Folgen richten sich nach den Regelungen dieses Vertrages, insbesondere nach § 15 und § 16.
- (5) Die regelmäßigen Ausführungszeiten sowie besondere zeitliche Vorgaben ergeben sich

aus dem leistungsbezogenen Vertragsteil oder aus sonstigen vertraglichen Festlegungen der Auftraggeberin.

- (6) Die Auftragnehmerin hat die Leistungen so zu organisieren und zu erbringen, dass der Lehr-, Forschungs-, Prüfungs-, Verwaltungs-, Veranstaltungs- und sonstige Betriebsablauf der Auftraggeberin möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bereichs- oder objektspezifische Zeitfenster, Zutrittsregelungen, Sicherheitsvorgaben, Freigabeprozesse oder Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.
- (7) Soweit Leistungen nur in bestimmten Zeiträumen, abschnittsweise, objektbezogen, turnusbezogen oder nach vorheriger Abstimmung erbracht werden dürfen, sind die entsprechenden Vorgaben der Vertragsunterlagen verbindlich einzuhalten.
- (8) Erkennt die Auftragnehmerin vor oder während der Vertragsdurchführung Umstände, aus denen sich ergibt, dass die Leistung nicht, nicht vollständig, nicht sicher oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden kann, hat sie dies der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Bereitstellung von Wasser, Strom und Infrastruktur

- (1) Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin im für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Umfang die in den Vertragsunterlagen vorgesehenen Wasser- und Stromanschlüsse sowie den Zugang zu den vereinbarten Leistungsbereichen unentgeltlich zur Verfügung, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu einem sparsamen, wirtschaftlichen und sachgerechten Umgang mit den von der Auftraggeberin bereitgestellten Ressourcen, insbesondere mit Wasser, Strom, Beleuchtung und sonstigen Verbrauchseinrichtungen.
- (3) Beleuchtungen, technische Einrichtungen oder sonstige Verbrauchseinrichtungen der Auftraggeberin dürfen nur im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang genutzt werden. Von der Auftragnehmerin oder ihrem Personal eingeschaltete Beleuchtungen und genutzte Einrichtungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und – soweit erforderlich – auszuschalten.
- (4) Eigene Maschinen, Geräte und sonstige technische Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen den geltenden gesetzlichen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechen, sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und für den jeweiligen Einsatz geeignet sein.
- (5) Soweit die Auftragnehmerin für die Leistungserbringung einen über das übliche Maß hinausgehenden Einsatz von Strom, Wasser, technischen Anschlüssen, Transportwegen, Aufzügen, Lagerflächen oder sonstiger betrieblicher Infrastruktur benötigt, hat sie dies der Auftraggeberin rechtzeitig vorab mitzuteilen und erforderlichenfalls deren Zustimmung einzuholen.
- (6) Soweit die Auftraggeberin der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung Reinigungsräume, Lagerflächen, Schlüssel, Zutrittsmedien, Aufzüge, Entsorgungsstellen oder sonstige betriebliche Infrastruktur zur Verfügung stellt, dürfen diese ausschließlich im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungserbringung, nur durch

hierzu berechnete Personen und nach Maßgabe der Vorgaben der Auftraggeberin genutzt werden. Ein Anspruch auf ausschließliche oder dauerhafte Überlassung bestimmter Räume, Flächen oder Einrichtungen besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Die überlassenen Einrichtungen und Infrastrukturen sind pfleglich zu behandeln und nach Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

- (7) Die Auftragnehmerin hat festgestellte Mängel, Störungen oder Schäden an den von der Auftraggeberin bereitgestellten Anschlüssen, Räumen, Schlüsseln, Zutrittsmedien oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen sowie Einschränkungen ihrer Nutzbarkeit unverzüglich der Auftraggeberin anzuzeigen. Weitergehende Anzeige- und Haftungspflichten nach §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

§ 11 Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die vertragsgemäße, sichere oder ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen beeinträchtigen, gefährden, verzögern, unmöglich machen oder wesentlich verändern können, soweit diese nicht bereits durch speziellere Anzeige- oder Mitwirkungspflichten dieses Vertrages erfasst sind.
- (2) Eine Anzeigepflicht nach Absatz 1 besteht insbesondere bei
- a) festgestellten oder verursachten Schäden an Gebäuden, Räumen, Einrichtungen, technischen Anlagen, Oberflächen, Ausstattungen oder sonstigen Gegenständen der Auftraggeberin,
 - b) Störungen oder Schäden an elektrischen, sanitären, heizungs-, Lüftungs-, Sicherheits- oder sonstigen technischen Anlagen,
 - c) erkennbaren Änderungen von Leistungsflächen, Leistungsbereichen, Nutzungsarten oder sonstigen leistungsrelevanten Umständen,
 - d) sicherheitsrelevanten Vorfällen, Einbruchsspuren, Vandalismusschäden, Brandereignissen, Havarien, außergewöhnlichen Verschmutzungen oder sonstigen Gefahrenlagen,
 - e) Umständen, die eine ordnungsgemäße oder sichere Leistungserbringung verhindern oder wesentlich erschweren,
 - f) Leistungsstörungen, Terminabweichungen oder sonstigen Ereignissen, durch die die vertragsgemäße Leistungserbringung nicht oder nicht vollständig gewährleistet werden kann.
- (3) Stellt die Auftragnehmerin vor oder während der Leistungserbringung erkennbare Vorschäden, lose oder beschädigte Bauteile, empfindliche oder schadensgeneigte Oberflächen, sicherheitsrelevante Auffälligkeiten oder sonstige Umstände fest, bei denen die vorgesehene Bearbeitung zu einer Beschädigung, Schadensvertiefung oder Gefährdung führen könnte, hat sie dies der Auftraggeberin vor der weiteren Bearbeitung unverzüglich anzuzeigen. Die betroffenen Bereiche dürfen nur weiter bearbeitet werden, wenn eine gefahrlose und vertragsgemäße Leistungserbringung möglich ist oder die Auftraggeberin hierzu eine entsprechende Anweisung erteilt.
- (4) Werden vor oder während der Leistungserbringung Einbruchsspuren, Brandereignisse, austretende Stoffe, Havarien, technische Störungen, Gefahrenquellen oder sonstige sicherheitsrelevante Auffälligkeiten festgestellt, ist unverzüglich die von der Auftraggeberin benannte zuständige Stelle zu informieren. Soweit dies ohne Eigengefährdung

möglich und zumutbar ist, hat die Auftragnehmerin bis zum Eintreffen der zuständigen Stelle naheliegende und verhältnismäßige Maßnahmen zur Begrenzung akuter Gefahren oder Schäden zu treffen, soweit dies ohne Überschreitung ihrer fachlichen Zuständigkeit möglich ist.

- (5) Soweit festgestellte Mängel, Schäden, Vorschäden oder Gefahren die Sicherheit des eingesetzten Personals oder Dritter beeinträchtigen können oder eine ordnungsgemäße Leistungserbringung ausschließen, dürfen die betroffenen Bereiche nur nach Maßgabe der Auftraggeberin oder nach Beseitigung der Gefährdung weiter bearbeitet werden.
- (6) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen, wenn sie feststellt, dass die vertraglich zugrunde gelegten Leistungsflächen, Leistungsbereiche, Ausführungsbedingungen oder sonstigen leistungsrelevanten Grundlagen von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen.
- (7) Fundgegenstände, Unterlagen, Datenträger, Schlüssel, Zutrittsmedien oder sonstige in den Leistungsbereichen aufgefundene Gegenstände sind unverzüglich bei der von der Auftraggeberin benannten Stelle abzugeben. Eine Zurückbehaltung, Einsichtnahme, Nutzung oder sonstige Verwendung ist unzulässig, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Übergabe erforderlich ist.
- (8) Schäden, Verlust, Fehlfunktionen oder der Verdacht eines Missbrauchs von überlassenen oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung genutzten Schlüsseln, Zutrittsmedien, Geräten, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen der Auftraggeberin sind unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Soweit die Auftraggeberin für bestimmte Gebäude, Bereiche oder Objekte besondere Meldewege, Alarmierungs-, Freigabe- oder Informationspflichten vorgibt, hat die Auftragnehmerin diese einzuhalten.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die sie, ihr Personal, ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder von ihr eingesetzte Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages schuldhaft verursachen.
- (2) Die Auftragnehmerin haftet insbesondere für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Schäden, die aus einer Verletzung von Schutz-, Obhuts-, Sorgfalts-, Anzeige- oder Sicherungspflichten nach diesem Vertrag resultieren.
- (3) Die Auftragnehmerin hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von
 - **2.500.000 EUR** pauschal je Schadensereignis für Personen- und Sachschäden sowie
 - **250.000 EUR** für Schlüsselverlust bzw. Schlüssel- und Schließanlagen Schäden

vorzuhalten und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

- (4) Die Auftragnehmerin haftet ferner für Schäden, die durch den Verlust, die Beschädigung, den Missbrauch oder die unsachgemäße Verwendung von Schlüsseln, Zutrittsmedien, Ausweisen, Schließanlagen, technischen Einrichtungen, Geräten oder sonstigen von der Auftraggeberin überlassenen oder zugänglich gemachten Gegenständen entstehen, soweit sie diese zu vertreten hat.
- (5) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Auftragnehmerin, ihres Personals, ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder eingesetzten Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Auftraggeberin den Schaden oder die Inanspruchnahme überwiegend selbst zu vertreten hat.
- (6) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, für die Dauer dieses Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherungsunternehmen zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Die Versicherung muss die mit der Leistungserbringung typischerweise verbundenen Risiken angemessen abdecken.
- (7) Der Versicherungsschutz muss insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Schäden im Zusammenhang mit Obhut, Bearbeitung, Tätigkeitsschäden und – soweit der Auftragnehmerin Schlüssel, Zutrittsmedien oder vergleichbare Zugangsmittel überlassen oder zugänglich gemacht werden – Schäden aus Schlüssel- und Zutrittsmedienverlust einschließlich hieraus resultierender Folgekosten angemessen umfassen.
- (8) Änderungen, Einschränkungen, Kündigungen oder das Erlöschen des Versicherungsschutzes sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen hat die Auftragnehmerin einen aktuellen Versicherungsnachweis oder eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- (9) Die Auftragnehmerin hat Schlüssel, Zutrittsmedien, Ausweise, Zugangscodes und sonstige sicherheitsrelevante Zugangsmittel der Auftraggeberin sorgfältig aufzubewahren, vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und ausschließlich im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungserbringung zu verwenden.
- (10) Der Verlust, die Beschädigung, Fehlfunktion oder der Verdacht eines Missbrauchs von Schlüsseln, Zutrittsmedien oder sonstigen sicherheitsrelevanten Zugangsmitteln ist der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für sonstige haftungsrelevante Vorfälle, die zu einem Schaden oder einer Gefährdung von Personen, Sachen oder Einrichtungen der Auftraggeberin führen können.
- (11) Die Haftung der Auftragnehmerin wird durch den Abschluss oder das Bestehen einer Versicherung nicht eingeschränkt. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 13 Sonderleistungen

- (1) Sonderleistungen sind Leistungen, die nicht von den vertraglich geschuldeten Regelleistungen erfasst sind oder über Art, Umfang, Turnus, Ausführungsbedingungen oder

Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen.

- (2) Sonderleistungen dürfen nur auf ausdrückliche Beauftragung durch die hierfür zuständige Stelle der Auftraggeberin erbracht werden. Weisungen oder Anforderungen sonstiger Beschäftigter, Nutzerinnen oder Nutzer, Dritter oder anderer nicht ausdrücklich benannter Stellen begründen keine Verpflichtung zur Ausführung und keinen Vergütungsanspruch.
- (3) Die Beauftragung von Sonderleistungen bedarf grundsätzlich der Textform. Aus der Beauftragung müssen mindestens Art, Umfang, Ausführungsort, Ausführungszeit und – soweit möglich – die Vergütungsgrundlage hervorgehen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat die Beauftragung von Sonderleistungen vor Ausführung in Textform zu dokumentieren oder zu bestätigen, soweit sich Inhalt, Umfang, Ausführungszeit oder Vergütung nicht bereits eindeutig aus einer Beauftragung der zuständigen Stelle der Auftraggeberin oder aus den Vertragsunterlagen ergeben. Die Bestätigung ersetzt nicht die nach Absatz 2 erforderliche Beauftragung durch die zuständige Stelle der Auftraggeberin.
- (5) Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen ohne eine nach diesem Vertrag erforderliche Beauftragung als Sonderleistung, besteht hierfür kein gesonderter Vergütungsanspruch, es sei denn, die Auftraggeberin hat die Leistung nachträglich ausdrücklich anerkannt oder vergütet.
- (6) Soweit Sonderleistungen vergütet werden, richtet sich deren Vergütung nach den vertraglich vereinbarten Preisgrundlagen, Preisblättern oder sonstigen hierfür vorgesehenen Vergütungsregelungen. Fehlen solche Regelungen, ist vor Ausführung eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen.
- (7) Die Auftragnehmerin hat Sonderleistungen auf Verlangen der Auftraggeberin gesondert nachzuweisen und in der Abrechnung gesondert auszuweisen.
- (8) In akuten Gefahren-, Schadens- oder Notfällen, in denen ein sofortiges Tätigwerden zur Abwehr erheblicher Nachteile erforderlich erscheint und eine vorherige Beauftragung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, hat die Auftragnehmerin unverzüglich die zuständige Stelle der Auftraggeberin zu informieren und deren Weisungen einzuholen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht auch in diesen Fällen nur nach Maßgabe der nachträglichen Bestätigung oder der sonstigen vertraglichen Regelungen.

§ 14 Leistungsmängel und Qualitätssicherung

- (1) Die Auftragnehmerin hat die vertraglich geschuldeten Leistungen vollständig, fachgerecht, termingerecht und in der vereinbarten Qualität zu erbringen. Maßgeblich sind die Vorgaben dieses Vertrages, der leistungsbezogenen Vertragsunterlagen sowie die anerkannten Regeln des Gebäudereiniger-Handwerks.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Leistungserbringung und die Einhaltung der vertraglichen Qualitätsanforderungen jederzeit stichprobenartig oder anlassbezogen zu kontrollieren oder durch beauftragte Dritte kontrollieren zu lassen.

- (3) Werden Leistungsmängel, Schlechtleistungen, Ausführungsfehler oder sonstige Vertragsabweichungen festgestellt, hat die Auftraggeberin diese gegenüber der Auftragnehmerin anzuzeigen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die gerügten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist, auf eigene Kosten zu beseitigen, soweit nicht im leistungsbezogenen Vertragsteil kürzere Reaktions- oder Nachbesserungsfristen vorgesehen sind.
- (4) Die Auftragnehmerin hat die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen. Die Mangelbeseitigung entbindet nicht von einer etwaigen Haftung für bereits eingetretene Schäden oder von sonstigen vertraglichen Rechtsfolgen.
- (5) Kommt die Auftragnehmerin ihrer Pflicht zur Mangelbeseitigung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist die Auftraggeberin unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, die Mängel auf Kosten der Auftragnehmerin selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn eine gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist oder eine sofortige Ersatzvornahme aus dringenden betrieblichen, hygienischen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.
- (6) Die Auftragnehmerin hat auf Verlangen der Auftraggeberin an Qualitätsgesprächen, Leistungsbesprechungen, Objektbegehungen oder sonstigen Maßnahmen der Qualitätssicherung mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Soweit die vertraglich geschuldete Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht in der vereinbarten Qualität erbracht wurde, kann die Auftraggeberin die Vergütung nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen mindern oder Qualitätsabzüge vornehmen. Einzelheiten zu Qualitätsbewertungen, Mängelkategorien, Abzugsmechanismen, Berechnungsmethoden und Nachweisformen ergeben sich aus dem leistungsbezogenen Vertragsteil.
- (8) Wiederholte, erhebliche oder nachhaltige Mängel der Leistungserbringung, insbesondere wiederholte Qualitätsunterschreitungen, nicht fristgerecht beseitigte Mängel, erhebliche Organisationsmängel oder wiederholte Verstöße gegen Sicherheits- und Vertragspflichten, können eine schwerwiegende Vertragsverletzung darstellen und weitergehende Maßnahmen der Auftraggeberin, insbesondere nach den Regelungen zur Kündigung, rechtfertigen.
- (9) Soweit Leistungen objekt-, turnus- oder einzelmaßnahmenbezogen nachzuweisen, zu kontrollieren oder abzunehmen sind, hat die Auftragnehmerin deren Fertigstellung unverzüglich anzuzeigen und die hierfür vorgesehenen Leistungsnachweise, Protokolle oder sonstigen Nachweise vorzulegen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Leistung innerhalb angemessener Frist zu prüfen und festgestellte Mängel nach Maßgabe dieses Vertrages zu rügen.

§ 15 Vergütung und Preisanpassung

- (1) Die Auftragnehmerin erhält für die vertraglich geschuldeten Leistungen die in den Vertragsunterlagen vereinbarte Vergütung. Maßgeblich sind die Preisblätter, das Leistungsverzeichnis sowie die sonstigen vertraglichen Preis- und Abrechnungsregelungen.

- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Personal-, Material-, Geräte-, Transport-, Entsorgungs-, Organisations- und Nebenkosten abgegolten. Hierzu zählen insbesondere auch Reinigungs-, Pflege- und Verbrauchsmittel, persönliche Schutzausrüstung, Zugangstechnik, Absperrungen, Schutzmaßnahmen, Genehmigungen sowie sonstige Aufwendungen, soweit in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den in den Vertragsunterlagen festgelegten Abrechnungsstrukturen und Abrechnungszeiträumen. Die Auftragnehmerin hat prüffähige Rechnungen unter Angabe der vertraglich vorgesehenen Leistungs-, Objekt-, Kostenstellen- oder sonstigen Zuordnungsmerkmale einzureichen. Soweit Leistungsnachweise, Leistungsscheine, Protokolle oder sonstige Abrechnungsgrundlagen vorgesehen sind, sind diese der Rechnung beizufügen.
- (4) Sonderleistungen sind gesondert und nachvollziehbar abzurechnen. Ein Vergütungsanspruch besteht insoweit nur nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen und einer wirksamen Beauftragung.
- (5) Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die für die sachliche und rechnerische Prüfung erforderlichen Angaben enthalten. Nicht prüffähige oder unvollständige Rechnungen können von der Auftraggeberin zurückgewiesen oder bis zur Nachreichung der fehlenden Angaben oder Unterlagen unbearbeitet zurückgestellt werden.
- (6) Die Zahlung erfolgt nach Eingang einer prüffähigen Rechnung innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist.
- (7) Etwaige Minderungen oder Qualitätsabzüge richten sich nach § 14 Abs. 7 dieses Vertrages sowie nach den hierzu im leistungsbezogenen Vertragsteil getroffenen Regelungen.
- (8) Soweit eine Leistungsänderung nach § 16 wirksam vereinbart oder angeordnet worden ist und sich hieraus vergütungsrelevante Auswirkungen ergeben, ist die Vergütung für die Zukunft unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Dauer der Änderung sowie ihrer tatsächlichen Auswirkungen auf die Leistungserbringung angemessen anzupassen.
- (9) Eine Preisanpassung wegen Änderungen gesetzlicher oder tariflicher Rahmenbedingungen, insbesondere aufgrund von Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns, allgemeinverbindlicher tariflicher Entgelte, zwingender Sozialabgaben oder vergleichbarer kostenrelevanter gesetzlicher Vorgaben, kommt nur in Betracht, soweit und soweit nach den Vertragsunterlagen eine entsprechende Preisanpassung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (10) Macht eine Vertragspartei eine Preisanpassung geltend, hat sie deren Voraussetzungen, Umfang und Berechnung in nachvollziehbarer Form darzulegen und auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, ergänzende Erläuterungen und Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung der geltend gemachten Anpassung erforderlich ist.
- (11) Rückforderungen, Minderungen, Aufrechnungen oder sonstige vertragliche oder

gesetzliche Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 16 Leistungsänderungen

- (1) Ändern sich während der Vertragslaufzeit die der Leistungserbringung zugrunde liegenden tatsächlichen, organisatorischen, nutzungsbedingten, baulichen oder objektspezifischen Verhältnisse oder verlangt die Auftraggeberin eine Änderung des Leistungsumfangs, der Leistungsbereiche, der Ausführungsbedingungen oder sonstiger leistungsrelevanter Umstände, kann eine Anpassung der vertraglichen Leistungen verlangt werden, soweit dies vom Vertragsgegenstand gedeckt und vergaberechtlich zulässig ist.
- (2) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin auf ein Anpassungsverlangen innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, welche Auswirkungen die begehrte Leistungsänderung auf Leistungsumfang, Organisation, Personal- und Sachmitteleinsatz, Ausführungsbedingungen und – soweit einschlägig – auf die Vergütung hat.
- (3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, Leistungen für einzelne Gebäude, Objekte oder Leistungsbereiche aus sachlichem Grund, insbesondere wegen Sperrung, Bau-, Sanierungs-, Sicherheits-, Nutzungs- oder Organisationsgründen, vorübergehend auszusetzen oder den Leistungsbeginn zu verschieben. Eine Vergütungspflicht besteht insoweit nur für tatsächlich beauftragte und ordnungsgemäß erbrachte Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Vereinbarung in Textform, soweit nicht in diesem Vertrag oder in den Vertragsunterlagen ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.
- (5) Vergütungsrechtliche Folgen von Leistungsänderungen richten sich nach § 15 dieses Vertrages.

§ 17 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.11.2026** und wird für eine feste Grundlaufzeit von zwei Jahren bis zum **31.10.2028** geschlossen.
- (2) Sofern in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Grundlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (3) Die Gesamtlaufzeit des Vertrages darf vier Jahre nicht überschreiten. Der Vertrag endet daher spätestens mit Ablauf des **31.10.2030**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Soweit der Vertrag mehrere Gebäude, Objekte, Lose oder Leistungsbereiche umfasst, kann der tatsächliche Leistungsbeginn für einzelne Gebäude, Objekte, Lose oder Leistungsbereiche abweichend vom allgemeinen Vertragsbeginn festgelegt werden, wenn sich dies aus den Vertragsunterlagen, einer gesonderten Abruf- oder Freigabelogik oder

aus organisatorischen, baulichen oder betrieblichen Gründen ergibt.

- (6) Eine Vergütungspflicht der Auftraggeberin entsteht für das jeweilige Gebäude, Objekt, Los oder den jeweiligen Leistungsbereich grundsätzlich erst ab dem tatsächlichen Beginn der dort geschuldeten Leistungserbringung.

§ 18 Kündigung

- (1) Das Recht zur ordentlichen Kündigung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Laufzeitregelungen.
- (2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die Auftraggeberin kann insbesondere vorliegen, wenn
 - a) die Auftragnehmerin trotz Abmahnung wiederholt oder erheblich gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt,
 - b) die Auftragnehmerin geschuldete Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vertragsgemäßer Qualität erbringt und eine gesetzte angemessene Frist zur Abhilfe fruchtlos verstreicht,
 - c) Nachunternehmer ohne erforderliche Zustimmung eingesetzt werden,
 - d) gesetzliche, vergaberechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder sicherheitsrelevante Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt werden,
 - e) über das Vermögen der Auftragnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung gefährdet ist.
 - f) schwerwiegende Verstöße gegen Compliance-Pflichten vorliegen oder Umstände eintreten oder bekannt werden, die einen Ausschluss nach §§ 123 oder 124 GWB rechtfertigen oder die Zuverlässigkeit der Auftragnehmerin für die weitere Vertragsdurchführung erheblich in Frage stellen.

- (4) Die Auftraggeberin ist darüber hinaus berechtigt, Leistungen für einzelne Gebäude, Objekte oder Leistungsbereiche ganz oder teilweise zu kündigen, wenn deren Bedarf dauerhaft entfällt oder diese dauerhaft stillgelegt, baulich wesentlich verändert oder aus sonstigen sachlichen Gründen auf Dauer nicht mehr benötigt werden. Vorübergehende Einschränkungen, Aussetzungen oder Verschiebungen richten sich nach § 16.
- (5) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben unberührt.

§ 19 Compliance, Ausschlussgründe und Antikorruption

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung dieses Vertrages sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und jede Form unzulässiger Einflussnahme, Vorteilsgewährung, Bestechung, wettbewerbsbeschränkender Absprachen sowie sonstiger schwerer Verfehlungen zu unterlassen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass auch von ihr eingesetzte Nachunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen die für die Vertragsdurchführung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Compliance-Anforderungen einhalten.

- (3) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihr bekannt werden, die ihre vergaberechtliche Zuverlässigkeit oder die Zuverlässigkeit eines eingesetzten Nachunternehmers erheblich in Frage stellen können, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen straf-, wettbewerbs-, sozialversicherungs-, steuer- oder vergaberechtliche Vorschriften.
- (4) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte der Auftraggeberin, insbesondere auf Kündigung, Schadensersatz oder Freistellung, bleiben unberührt.

§ 20 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ist der jeweilige Leistungsort.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin Gerichtsstand.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist oder in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) Beide Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung dieses Vertrages nebst Anlagen.

Anlagen

Berlin, den _____

_____, den _____

Auftraggeberin

Auftragnehmerin

(Unterschrift)

(Unterschrift)